

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte – Drucksache 20/10540

Ich danke für die Möglichkeit, als Vertreter der staatsanwaltschaftlichen Praxis zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung nehmen zu dürfen. Mit meinen Kolleginnen und Kollegen schätze ich es sehr, dass der Gesetzgeber die Nöte und Anregungen der Praxis aufgenommen und eine Reform des § 184b StGB in die Wege geleitet hat.

Ich möchte Ihnen zunächst die Ausgangslage und die aktuelle Situation bei der Strafverfolgung kinderpornographischer Delikte beschreiben. Dann möchte ich zum Reformbedarf aus Sicht der Praxis Stellung nehmen und zum Abschluss erörtern, welche konkreten Auswirkungen die verschiedenen denkbaren Neuregelungen für die Strafverfolgung haben können.

I. Ausgangslage

Ich leite eine Staatsanwaltschaft, bei welcher aktuell 33 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte arbeiten. Im vergangenen Jahr hatten wir mehr als 28.000 Verfahren gegen bekannte Beschuldigte zu bearbeiten.

Die Verbreitung pornographischer Inhalte nach den §§ 184-184e StGB gehört seit Jahren zu den am stärksten wachsenden Deliktsfeldern in meiner Behörde. Während wir im Jahr 2015 noch lediglich 63 derartige Ermittlungsverfahren zu bearbeiten hatten, ist die Zahl in den vergangenen Jahren kontinuierlich, deutlich und überproportional gestiegen auf nunmehr 562 Verfahren in 2023.

Dieser enorme Anstieg ist zunächst auf die in den vergangenen Jahren in allen Lebensbereichen erheblich gestiegene Nutzung des Internets zurückzuführen. Daneben stellen wir aber auch eine deutlich steigende Zahl der Verdachtsmeldungen über NCMEC fest. Diese gemeinnützige Organisation leitet die Meldungen der großen US-amerikanischen Anbieter elektronischer Dienste über den Verdacht strafbarer pornographischer Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden, auch in Deutschland, weiter.

In diesem Zusammenhang sei mir der Hinweis gestattet, dass eine zumindest kurzzeitige Speicherpflicht für IP-Adressen in dem Rahmen, den das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20.09.2022 vorgibt, im Bereich der Internetkriminalität weitere Ermittlungsansätze eröffnen und die Aufklärungsquote deutlich steigern würde.

Neben der hohen und stark zunehmenden Zahl stellt uns auch der überdurchschnittliche Ermittlungsaufwand bei den Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach den §§ 184ff. StGB vor Herausforderungen. Wenn wir nach Mitteilung eines Verdachts beim Beschuldigten durchsuchen und elektronische Geräte beschlagnahmen, hat das die Auswertung immer größerer Datenmengen zur Folge. Die Zahl der elektronischen Geräte und der dort gespeicherten Daten ist in den vergangenen Jahren exponentiell gestiegen. Die Auswertung und Prüfung dieser enormen Datenmengen durch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalpolizei nimmt viel Zeit in Anspruch. Bei den aktuell verfügbaren Kapazitäten kommt es deshalb zu Verzögerungen bei der Auswertung mit der Folge, dass aktuell in unserem Bezirk eine deutlich zweistellige Zahl von Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes und des Verbreitens pornographischer Inhalte nicht binnen Jahresfrist ausgewertet und abgeschlossen werden konnten. Diese Verzögerung ist für uns schon deshalb sehr unbefriedigend, weil wir natürlich gemeinsam mit der Kriminalpolizei den schlimmsten denkbaren Fall, nämlich Hinweise auf einen andauernden Missbrauch von Kindern, so früh wie möglich erkennen und unterbinden wollen.

Abschließend möchte ich zur Situationsbeschreibung darauf hinweisen, dass die Sachverhalte, die unter die Absätze 1 und 3 des § 184b StGB zu subsumieren sind, in unserer Praxis äußerst heterogen sind und in ihrem Unrechtsgehalt sehr stark voneinander abweichen. Viele Verfahren, die wir zu bearbeiten haben, betreffen Chatgruppen, in denen einzelne als „Spaßbilder“ bezeichnete kinder- und jugendpornografische Darstellungen geteilt werden; an diesen Taten

sind überwiegend Jugendliche beteiligt. Daneben haben wir Tatverdächtige, die aufgrund ihrer pädosexuellen Neigungen im Internet verfügbare Bilddateien herunterladen und speichern. Die Verfahren, bei denen kinderpornographische Inhalte hergestellt und verbreitet wurden, waren demgegenüber in unserem Bezirk bislang selten.

II. Reformbedarf

Aufgrund der stark steigenden Verfahrenszahlen und des großen Ermittlungsaufwands bei gleichzeitig begrenzten Kapazitäten der Ermittlungsbehörden sind wir auf eine Differenzierung und Priorisierung angewiesen, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Die aktuelle Fassung des § 184b StGB, die ausnahmslos alle Lebenssachverhalte der Absätze 1 und 3 als Verbrechen einstuft, erschwert diese Differenzierung. Ich befürworte deshalb eine Reform dieser Vorschrift.

Bei der aktuellen Gesetzeslage sind wir auch bei Fällen, deren Unrechtsgehalt im untersten Bereich liegt, an einer Einstellung aus Opportunitätsgründen nach den §§ 153ff. StPO und an einer Erledigung durch Strafbefehl gehindert. Gerade die Erledigung durch Strafbefehl bot in der Vergangenheit vielfach die Möglichkeit, derartige Verfahren mit einer Geldstrafe oder nach § 407 Abs. 2 S. 2 StPO sogar mit einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ohne aufwendige Beweisaufnahme und im Einvernehmen mit dem Beschuldigten abzuschließen. Das Interesse der Beschuldigten an einer derartigen Verfahrenserledigung, die keiner öffentlichen Verhandlung bedarf, war häufig groß.

Dass wir diese Möglichkeiten nach der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr haben, führt nach der Erfahrung meiner Kolleginnen und Kollegen dazu, dass die Kooperationsbereitschaft der Beschuldigten und ihrer Verteidiger spürbar abgenommen hat. Auch bei Fällen geringsten Unrechtsgehalts ist eine aufwendige Beweissicherung und Beweisaufnahme durchzuführen. Wegen § 140 Abs. 2 StPO ist immer ein Pflichtverteidiger zu bestellen und immer Anklage zum Schöffengericht zu erheben.

Dies bindet Kapazitäten bei der Auswertung und führt zu einer Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten. Die Gefahr, dass damit auch die Ermittlung bei schwerwiegenden Straftaten, denen im schlimmsten Fall ein andauernder Missbrauch zu Grund liegt, verzögert werden kann, habe ich bereits beschrieben.

Von meinen Kolleginnen und Kollegen wird mir darüber hinaus von Schwierigkeiten bei der Festsetzung schuldangemessener Strafen im Einzelfall berichtet. Während wir bei Jugendlichen nach § 2 Abs. 1 JGG nicht an den Strafraumen gebunden sind, kann bei Erwachsenen die aktuelle Rechtslage dazu führen, dass bei Straftaten mit sehr geringem Unrechtsgehalt die festzusetzende Strafe im Vergleich zu gravierenden Verstößen gegen § 184b StGB und im Vergleich zur Strafzumessung bei anderen Delikten extrem hoch ausfällt.

Beispielhaft möchte ich etwa den Fall eines zur Tatzeit 59-jährigen, nicht einschlägig vorbestraften Mannes nennen, dem eine kinderpornographische Datei unverlangt zugesandt wurde und der diese einem Freund weitergeleitet hatte, damit dieser seine Empörung über den Inhalt nachvollziehen kann. Wir haben bei diesem Beschuldigten durchsucht, die elektronischen Medien ausgewertet, die Bestellung eines Pflichtverteidigers beantragt und Anklage zum Schöffengericht Wangen erhoben. Dort wurde der Beschuldigte am 01.08.2023 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt (AG Wangen 3 Ls 41 Js 7426/23).

III. Reformmöglichkeiten

Angesichts des geschilderten Reformbedarfs ist nach meiner Bewertung jede Veränderung zu begrüßen.

Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf kämen wir in der Praxis zu recht. Die Absenkung der Mindeststrafen im Absatz 1 auf sechs und im Absatz 3 des § 184b StGB auf drei Monate würde uns die erforderliche Differenzierung und Priorisierung sowie die schuldangemessene Bestrafung im Einzelfall deutlich erleichtern.

Die alternativ denkbare Einführung eines minder schweren Falls hätte den Nachteil, dass wegen § 12 Abs. 3 StGB die Einstellung aus Opportunitätsgründen und die Erledigung durch Strafbefehl ausgeschlossen wären. Bei der Einführung von Fallgruppen besteht die Gefahr, dass diese nicht alle zu privilegierenden Lebenssachverhalte erfassen und weitere Abgrenzungsprobleme aufwerfen würden.

Der vereinzelt geäußerten Befürchtung, dass durch eine Absenkung der Mindeststrafen die abschreckende Wirkung vermindert wird, ist nach Auswertung unserer Statistik entgegenzuhalten, dass auch nach der spürbaren Gesetzesverschärfung im Jahr 2021 die Zahl der Verfahren kontinuierlich und deutlich weiter angestiegen ist.– Auch nach einer Reform werden gewichtige Straftaten hohen Unrechtsgehalts angemessen sanktioniert werden können, da die Höchststrafen des § 184b StGB mit zehn bzw. fünf Jahren weiterhin die Festsetzung spürbarer Strafen ermöglichen werden.

Alexander Boger